PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

PROVINZIA AUTONÒMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Istituto comprensivo delle località ladine - Direzion raionela de scola ladina - Ladinischer Schulsprengel

ORTISEI – URTIJËI – ST. ULRICH

39046 Ortisei/St. Ulrich/Urtijëi - Via/Str. Scurcià 10 - ☎ 0471/786086 - Cod. Fisc. 80002900217
ssp.stulrich@schule.suedtirol.it - Dir.Raionela.Urtijei@pec.prov.bz.it www.scolesurtijei.it

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 40 VOM 01.10.2026
CIG BD2E7C0874

GEGENSTAND:
Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der für Lieferung von Musikinstrumenten für die Mittelschule St.Ulrich,

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen **Lieferung** vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung von Musikinstrumenten für die Mittelschule St.Ulrich,** zu gewährleisten.
Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das

telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind
.

Vereinbarungen AOV/CONSIP

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Abwicklung Vergabe

Die Vergabe wird über das telematische System des Landesvorgenommen.

Rotationsprinzip

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Sicherheitskosten

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Vertragsklauseln
Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht -falls vorhanden-und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Musik Walter F&A GmbH - Bozen** aus folgenden Gründen gewählt:
Der Wirtschaftsteilnehmer Musik Walter F&A GmbH bietet die Musikinstrumente zum günstigsten Preis an, und es werden einige Bestandteile zu den Bestehenden ergänzt.
Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: **Die Preise und die Qualität der Artikel sind angemessen.**

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung von **Erste Hilfe Material für die Grundschule St.Ulrich und Runggaditsch und Mittelschule St.Ulrich,** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Musik Walter F&A GmbH - Bozen** vergeben;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **Euro 673,00**, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:
Finanzielle Mittel der Schule (Laufende Zuwendungen der Provinz Bozen, der Gemeinde, der Haushalte, Sonderbeiträge oder Investitionsbeiträge der Provinz Bozen)

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Moroder Monica

Im Sinne von Art. 16 des GvD Nr. 36 vom 31.03.2023 und der ANAC Leitlinien Nr. 15 erklärt der EPV das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dr. Moroder Monica
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)